

Weisung 202010007 vom 14.10.2020 – Absolventenmanagement für geförderte Beschäftigte nach §§ 16e und 16i SGB II

Laufende Nummer: 201600000

Geschäftszeichen: AM 42 – II-1224.2 / II-1228

Gültig ab: 14.10.2020

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201911003 vom 06.11.2019 – § 16e SGB II Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und § 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt – Anpassung der Weisungen zu den §§ 16e und 16i SGB II
- Weisung 202003010 vom 16.03.2020 – Aktualisierte Weisung zu § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Zusammenfassung

1. Ausgangssituation

Die Förderung nach § 16i SGB II zielt darauf, sehr arbeitsmarktfernen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vorrangig Teilhabechancen zu eröffnen und mittel- bis langfristig eine Annäherung an eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Mit einer Förderung nach § 16e SGB II soll die dauerhafte Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden.

Die Integrationsverantwortung für Personen, die nach § 16e SGB II oder § 16i SGB II gefördert werden, obliegt für die gesamte Förderdauer, auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit, der gemeinsamen Einrichtung.





2. Auftrag und Ziel

Die gemeinsame Einrichtung soll rechtzeitig vor Auslaufen einer nach §§ 16e oder 16i SGB II geförderten Beschäftigung eine Fortführung der Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ oder einen Übergang in eine Anschlussbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber unterstützen (Absolventenmanagement). Dies erfolgt unter Einbindung der/des ELB sowie in enger Abstimmung mit den für die ganzheitlich beschäftigungsbegleitende Betreuung nach § 16e Abs. 4 SGB II und § 16i Abs. 4 SGB II Verantwortlichen und unter Berücksichtigung der daraus gewonnenen Erkenntnisse. Die entsprechenden Unterstützungsaktivitäten sind zu dokumentieren.

3. Einzelaufträge

Die Einzelaufträge aus der Weisung 201911003 vom 06.11.2019 gelten unverändert fort.

Die Einzelaufträge aus der Weisung 202003010 vom 16.03.2020 gelten unverändert fort.

4. Info

Die geänderten Weisungen zu § 16e und 16i SGB II stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

